

## Statuten Bocciacub Engelberg



### Rechtsform und Zweck

#### Art. 1

Der Bocciacub Engelberg ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der Bocciacub Engelberg soll allen Mitgliedern das Bocciaspiel ermöglichen und mit gemütlichem Beisammensein verbinden.

### Organisation

#### Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- Revisionsstelle
- der Vorstand (Amtsperiode 2 Jahre);
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Materialwart/Platzrächeler

#### Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse am Boccienspiel und am Erreichen der im Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

### Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- Den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

### Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Wahl der Revisoren
-

#### Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 11

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied

#### Art. 12

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 14

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers
- die Wahl der Vorstandsmitglieder(alle 2 Jahre)
- andere Vorschläge.

#### Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen. Vorschläge die nicht fristgerecht eingegeben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

#### Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es darf höchstens ein Amt im Vorstand vakant sein. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre

#### Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Geschäftsabschlüsse und andere wichtige Entscheidungen ausserhalb der Generalversammlung können einzig vom gesamten Vorstand getätigt werden. Andernfalls sind diese ungültig.

#### Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 21

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **Revisionsstelle**

### Art. 22

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus mindestens einem von der Generalversammlung gewählten Revisor. Die Revisoren werden jedes Jahr neu gewählt.

## **Auflösung**

### Art. 23

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19.05.2018 in Engelberg angenommen.

Mai 2021, Engelberg